

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Friedhofssatzung – FS-

TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene Friedhof,
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL II DER FRIEDHOF

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindebewohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, der Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG, sowie diejenigen Personen, denen ein Nutzungsrecht in einem belegungsfähigen Grab im gemeindlichen Friedhof zusteht und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV).
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

TEIL III DIE GRABSTÄTTEN

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
- c) Urnengräber,
- d) Urnengräber in der Stelenanlage I
- e) Urnengräber im Stelenfeld II und III,
- f) Urnengräber in den gemeindlichen Sammelstelen
- g) Urnengräber im anonymen Urnengemeinschaftsgrab

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Dieser Belegungsplan ist als Anlage dieser Satzung beigelegt.

§ 6

Reihengräber / Tiefengrab (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigelegt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.
- (5) Bei einem Tiefengrab erfolgt die Bestattung übereinander. Ein Antrag auf ein Tiefengrab kann nur beim ersten Sterbefall der betreffenden Grabstelle bei gleichzeitig laufender Ruhefrist gestellt werden.

§ 7

Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Jedes Familiengrab besteht aus bis zu 6 Grabstellen.

§ 8

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigelegt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 4 der Satzung) beigelegt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigelegten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (7) Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 8a

Urnengräber in der Stelenanlage I

- (1) In einem Urnengrab in der Stelenanlage I können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (2) Die Belegung erfolgt pro Urnengrab von innen nach außen bzw. vom Pultstein aus in Richtung Wasserrinne
- (3) Jedem Urnengrab wird einem Pultstein mit Glasbeschriftungsplatte zugeordnet.
- (4) Die Pflege der gesamten Anlage wird von der Gemeinde übernommen.

§ 8b

Urnengräber in den Stelenfeldern II und III

- (1) In einem Urnengrab in den Stelenfeldern II und III können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (2) Die Belegung erfolgt jeweils der Reihe nach von links nach rechts.
- (3) Die Pflege der Gräber übernimmt die Gemeinde. Der Nutzungsberechtigte ist lediglich verpflichtet, für die Pflege und Sicherheit des Stelensteins zu sorgen.

§8c

Urnengräber in den gemeindlichen Sammelstelen

- (1) Pro Sammelstele ist die Bestattung von 5 Urnen möglich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt jeweils einen Urnengrabplatz pro zu bestattender Urne.
- (3) Die Pflege der Gräber sowie die Pflege und Gewährleistung der Sicherheit übernimmt die Gemeinde.

§8d

Urnengrab im anonymen Urnengemeinschaftsgrab

- (1) Hier bestattete Urnen können nach einer Bestattung nicht mehr ausgegraben werden.
- (2) Die Belegung erfolgt, wie im Plan ausgewiesen, der Reihe nach.
- (3) Die Pflege des anonymen Urnengemeinschaftsgrabes übernimmt die Gemeinde. Sie ist auch für die Pflege und Sicherheit des Grabdenkmals verantwortlich.

§ 9

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

a) Reihengräber	Länge 2,00 m	
	Breite 0,90 m	
b) Familiengräber je Grabstelle	Länge 2,00 m	
	Breite 0,90 m	
c) Urnengräber	Länge 1,00 m	
	Breite 1,00 m	
d) Urnengräber i. d. Stelenanlage I		Länge 1,30 m
		Breite 0,45 m
e) Urnengräber i. d. Stelenfeldern II und III		Länge 1,10 m
		Breite 0,90 m
f) Urnengräber i. d. gemeindl. Sammelstelen		Länge 0,30 m
		Breite 0,30 m
g) Urnengräber i. anonymen Urnengemeinschaftsgrab		Länge 0,30 m
		Breite 0,30 m
- (2) Der Abstand bei Gräbern nach Abs. 1 a) - c) von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes beträgt
bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens 1,10 m
bei Kindern ab 10 Jahren und Erwachsenen wenigstens 1,50 m
(die Überdeckung muss wenigstens 0,90 m betragen).
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einem Grab, für das er das Nutzungsrecht erworben hat, bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (5) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS -) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen.
- (8) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

§ 11

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in §1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung es Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.
- (4) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellung eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.
- (5) Verpflichtete im Sinne des Abs. 5 sind in diesem Fall der Reihenfolge nach der/die Bestattungsbesorger/in, der/die überlebende Ehepartner/in/Lebenspartner/in, die Kinder, Abkömmlinge oder sonstige Erben der verstorbenen Person.

§ 12

Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (3) Bei allen Gräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der in § 11 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- (4) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 15 a

Gestaltung der Urnengräber in der Stelenanlage I den Stelenfeldern II und III den gemeindlichen Sammelstelen und im anonymen Urnengemeinschaftsgrab

- (1) Urnengräber in der Stelenanlage I
Das Aufstellen von Kerzen ist hier nur in der zentralen Laterne in der Mitte der Anlage erlaubt. Für die Urnenbestattung dürfen im Bereich vor dem entsprechenden Namenspultstein nur Blumen in Schalen oder Gebinden abgelegt werden. Nach maximal 4 Wochen müssen diese durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden. Das Ablegen von Blumen nach dieser Zeit ist nicht erlaubt.
- (2) Urnengräber im Stelenfeld II und III
Das Aufstellen von Kerzen und Blumen ist hier nur in mit den entsprechenden Stelen fest verbundenen Laternen und Vasen erlaubt. Im Bereich vor den Stelen dürfen lediglich für die Urnenbestattung Blumen in Schalen oder Gebinden abgelegt werden. Nach maximal 4 Wochen müssen diese durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden. Danach ist im gesamten Bereich um die Stelen ein Ablegen von Blumen, Kerzen o.ä. nicht gestattet.

f) Urnengräber im Stelenfeld III

Höhe 1,40 m, Breite 0,40 m

Hier sind auch, wie im Belegungsplan ausgewiesen, Doppelstelen mit dem entsprechenden Standort betreffende Höhe und einer Breite von 2 x 0,20 m und 0,10 m Zwischenraum zulässig.

Liegende Steine werden nicht zugelassen.

g) 2 gemeindliche Sammelstelen sind bereits von der Gemeinde errichtet und dürfen nicht verändert werden. Die für die Beschriftung dieser Stelen vorgesehenen Glasplatten sind von der Gemeinde zu erwerben und den von der Gemeinde bestimmten Gläser beschriften zu lassen.

h) anonymes Urnengemeinschaftsgrab

Die hier durch die Gemeinde errichtete Glasstele darf nicht verändert, ersetzt oder ergänzt werden.

(2) Grabeinfassungen dürfen die in § 9 Abs. 1 angegebenen Maße nicht überschreiten.

(3) Die Einfassungen sollen den bestehenden Gräbern angepasst werden.

§ 18

Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Grabmäler/Stelen aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

(3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(4) Grabdenkmäler, Stelen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

TEIL IV DAS LEICHENHAUS

§ 20

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle oder im Verabschiedungsraum aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben nach Genehmigung Zutritt zu den oben genannten Räumen. Verstorbene, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann jedoch auch im offenen Sarg aufgebahrt werden. Der Sarg muss jedoch spätestens 1 Stunde vor der Beisetzung geschlossen werden. Wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat bleibt der Sarg in jedem Fall geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Verstorbene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) In den Sommermonaten oder bei durch die Gemeindeverwaltung festgestellter Notwendigkeit hat die Aufbahrung in der Kühlzelle zu erfolgen.
- (6) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVBl. S. 671).
- (7) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (8) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
- (9) Eine aufgrund Abs. 8 erforderliche Sonderreinigung wird dem Bestattungsbesorger nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 21

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18:00 bis 6:00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 bis 36 Stunden überführt wird.

§ 22

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

TEIL V LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 23

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt Innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

TEIL VI FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 24

Leichenperson

- (1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder eine von einem anerkannten Bestattungsunternehmen zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 25

Leichenträger

- (1) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von den von der Gemeinde bestellten Personen ausgeführt.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

§ 26

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Gemeinde – und dem von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmen und beauftragten Personen.

TEIL VII BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 27

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (3) Totgeburten (Art. 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

§ 28

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.
- (3) Nachrufe und Kranzniederlegungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 29
Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 10 Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 10 Jahren 10 Jahre.

§ 30
Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Die Gemeinde kann anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

TEIL VIII
ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 31
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der genannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 32
Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 34 dieser Satzung).

§ 33
Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 34

Verbote

- (1) Im Friedhof ist verboten:
 1. Tiere, insbesondere Hunde, auf den Friedhof mitzunehmen, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde,
 2. zu rauchen und zu lärmern,
 3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 2 ausgeführt werden. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, anzubieten
 5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
 6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 8. Abfälle an anderen Orten abzulegen, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen
 10. der Würde des Ortes unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu photographieren.
 12. An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

TEIL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 36

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeverordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 21) zuwiderhandelt,
2. ohne die erforderliche Erlaubnis
 - a) Grababdeckungen vornimmt,
 - b) gewerbsmäßig Arbeiten im Friedhof vornimmt,
 - c) ohne die erforderliche Zustimmung nach § 19 Abs. 4 Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist entfernt,
3. den Verpflichtungen nach §§ 14 , 15 und 19 nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
4. nach § 23 unbefugt einen Leichentransport durchführt,
5. sich entgegen § 32 Abs. 1 auf dem Friedhof verhält,
6. entgegen § 33 Abs. 3 und 4 Arbeiten verrichtet,
7. die in § 34 Nr. 1 bis 12 aufgeführten Verbote nicht beachtet.

§ 38

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lauben über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01. Januar 1976, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.01.1993, außer Kraft.

Lauben, den 25.04.2012

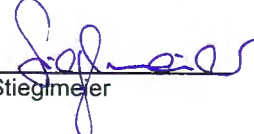

Berthold Ziegler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Niederlegung der Satzung ab 26.04.2012 im Rathaus Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 6 wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 26.04.2012 bis 29.05.2012 bekanntgemacht.

Lauben, den 19.06.2012


Stieglmeier

